

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 23. Juli 2020

Verwaltungsrichter Daum, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Keller
Gerichtsschreiber Spring

1. **A.** _____
2. **B.** _____
3. **C.** _____
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern A. _____ und B. _____
alle vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Familiennachzug; Nachzug der Ehefrau und Tochter (Entscheid
der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 1. Februar 2019;
2018.POM.198)



Sachverhalt:

A.

Der aus der Dominikanischen Republik stammende A._____ (Jg. 1970) ersuchte 2003, 2004 und 2007 erfolglos um Bewilligung der Einreise in die Schweiz. Nachdem er am 25. März 2009 in seiner Heimat eine Schweizer Bürgerin geheiratet hatte, reiste er im Juli 2009 in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 13. Januar 2015 geschieden. Auch nach Auflösung der Ehegemeinschaft erhielt A._____ eine Aufenthaltsbewilligung, die jeweils verlängert wurde.

Am 15. September 2016 heiratete A._____ in seiner Heimat die Landsfrau B._____ (Jg. 1976). Mit ihr hat er drei Kinder: die Söhne ... (Jg. 1997) und ... (Jg. 2000) sowie die Tochter C._____ (Jg. 2006). Am 10. März 2017 stellten seine Ehefrau und die drei Kinder bei der Schweizer Vertretung in Santo Domingo Gesuche um Erteilung von Visa für den langfristigen Aufenthalt (Familiennachzug). Mit Verfügung vom 26. Februar 2018 wies das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste [ABEV]), Migrationsdienst (MIDI), die Gesuche ab.

B.

Hiergegen erhob A._____ am 7. März 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]) und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zumindest für B._____ (Ehefrau) und C._____ (Tochter). Die POM beteiligte die beiden mit verfahrenleitender Verfügung vom 12. März 2018 von Amtes wegen als notwendige Parteien am Beschwerdeverfahren. Mit Entscheid vom 1. Februar 2019 wies die POM die Beschwerde ab.

C.

Gegen diesen Entscheid wandten sich A._____, B._____ und C._____ am 7. März 2019 an die POM, welche die Eingabe umgehend an das Verwaltungsgericht weiterleitete. Nachdem der Abteilungspräsident auf die Formerfordernisse einer Beschwerde hingewiesen hatte, reichten sie am 18. April 2019, nunmehr anwaltlich vertreten, eine verbesserte Eingabe ein. Sie beantragen, der Entscheid der POM sei aufzuheben und B._____ und C._____ sei im Rahmen des Familiennachzugs die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die POM schliesst mit Vernehmlassung vom 9. Mai 2019 auf Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 20. April 2020 haben sich A._____, B._____ und C._____ erneut zur Sache geäussert und weitere Unterlagen eingereicht. Die POM hat sich am 7. Mai 2020 dazu geäussert und an ihrem Antrag festgehalten.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form (hinsichtlich der eigenhändig verfassten Eingabe) und Frist sind (knapp) eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG; vgl. für die herabgesetzten Anforderungen an

Laienbeschwerden BVR 2006 S. 470 E. 2.4.3). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzestitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Mit der Teilrevision sind die Anforderungen an den Familiennachzug erhöht worden. Das vorliegende Verfahren wurde jedoch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet, weswegen materiell das alte Recht (AuG und Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201], je in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung [AS 2007 S. 5437 bzw. AS 2007 S. 5497]) anwendbar bleibt (Art. 126 Abs. 1 AIG analog; VGE 2019/223 vom 27.2.2020 E. 2; vgl. auch BVR 2020 S. 231 E. 4).

3.

3.1 Gemäss Art. 44 des hier noch anwendbaren AuG (vgl. E. 2 hiavor) kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Bst. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (Bst. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Bst. c). Diese Bestimmung vermittelt für sich genommen keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Vielmehr bleibt hier die Bewilligungserteilung – auch wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind – im fremdenpolizeilichen Ermessen (BGE 139 I 330 E. 1.2, 137 I 284 E. 1.2; BVR 2018 S. 63 E. 4.2). Der ausländische Elternteil kann sich für den

Familiennachzug allerdings auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) berufen, wenn sie oder er über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt und die familiären Beziehungen tatsächlich gelebt werden (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1 mit zahlreichen Hinweisen; zu den Nachzugsfristen Art. 47 AuG und Art. 73 VZAE).

3.2 Mit der Vorinstanz ist beim Beschwerdeführer aufgrund seines Bewilligungsanspruchs nach Art. 50 AuG bzw. AIG (Weiterbestehen des Anspruchs nach Auflösung der Ehegemeinschaft; vorne Bst. A) von einem gefestigten Anwesenheitsrecht auszugehen, was grundsätzlich den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK eröffnet (vgl. angefochtener Entscheid E. 2a und b; BGer 2C_555/2017 vom 5.12.2017 E. 1.3). Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit seiner Familie zusammenwohnen will und für die dreiköpfige Familie eine genügend grosse Wohnung vorhanden ist (Art. 44 Bst. a und b AuG; angefochtener Entscheid E. 2c). Zu klären ist, ob die Voraussetzung von Art. 44 Bst. c AuG erfüllt ist.

3.3 Das Kriterium der fehlenden Sozialhilfeabhängigkeit ist erfüllt, wenn die finanziellen Mittel ausreichen, um das soziale Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zu decken. Ein künftiges Erwerbseinkommen des nachzuziehenden Ehepartners oder der nachzuziehenden Ehepartnerin kann dabei berücksichtigt werden, wenn bereits eine Stelle zugesichert wurde; die Betreuung der Kinder muss sichergestellt sein (BVR 2018 S. 89 E. 3.2 mit Hinweisen). Finanzielle Gründe stehen der Familienzusammenführung namentlich dann entgegen, wenn eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit konkret zu befürchten ist; blosser Bedenken genügen nicht. Auszugehen ist von den aktuellen Verhältnissen, wobei die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen ist (vgl. BGE 139 I 330 E. 4.1 f. [betreffend einen anerkannten Flüchtling]; VGE 2016/293 vom 27.3.2017 E. 4.3.2). Für die Verweigerung des Familiennachzugs nicht erforderlich ist, dass bereits effektiv Sozialhilfegelder bezogen worden sind (BGE 122 II 1 E. 3c; vgl. auch BVR 2008 S. 193 E. 2.1), zumal sich der finanzielle Bedarf der Familie bei Bewilligung des Familiennachzugs eines Kindes regelmässig erhöht, ohne dass diese

Zusatzausgaben (immer) mit einem zusätzlichen Familieneinkommen einhergehen würden (BGer 2C_835/2018 vom 8.4.2019 E. 4.3).

3.4 Die Vorinstanz hat bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums der drei Beschwerdeführenden nach SKOS folgende Positionen berücksichtigt (angefochtener Entscheid E. 4b/aa; vgl. zu den einzelnen Beträgen auch Akten POM pag. 29; Akten MIDI 9C pag. 82, 89):

Grundbedarf (Dreipersonenhaushalt)	Fr. 1'834.00
Wohnkosten inkl. Nebenkosten	Fr. 1'480.00
Krankenkasse KVG Beschwerdeführer	Fr. 372.70
Krankenkasse KVG Beschwerdeführerin 2	Fr. 307.55
Krankenkasse KVG Beschwerdeführerin 3	Fr. 96.05
Selbstbehalt/Franchise Beschwerdeführer	Fr. 141.70
Selbstbehalt/Franchise Beschwerdeführerin 2	Fr. 266.70

Existenzminimum nach SKOS	Fr. 4'498.70

Diesem sozialen Existenzminimum hat die Vorinstanz monatliche Gesamteinnahmen von netto Fr. 2'989.70 gegenübergestellt. Sie setzen sich zusammen aus dem Lohn des Beschwerdeführers von Fr. 2'759.70 (inkl. Anteil 13. Monatslohn) als Mitarbeiter in den rückwärtigen Diensten in einem Spital sowie aus den antizipierten «Alimenten» für die Beschwerdeführerin 3 von Fr. 230.-- (vgl. angefochtener Entscheid E. 4b/bb). Aus der Berechnung resultierte ein monatlicher Fehlbetrag von Fr. 1'509.--, woraus die Vorinstanz geschlossen hat, dass die Voraussetzung von Art. 44 Bst. c AuG klar nicht erfüllt sei (vgl. angefochtener Entscheid E. 4b/cc).

3.5 Die Beschwerdeführenden machen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren höhere Einnahmen geltend: Der Beschwerdeführer arbeitete von März bis Mai 2019 neben seiner 80 %-Anstellung im Spital in einem weiteren «40/50 %»-Pensum als «Lagerist/Hilfsarbeiter» bei einem Lebensmittelhändler. In dieser Periode erzielte er ein Nettoeinkommen von Fr. 3'623.--. Diese Anstellung endete nach der Probezeit (Beschwerde S. 1; Beschwerdebeilage [BB] 4, 5, 10; Stellungnahme vom 18.4.2019 S. 3 [act. 7]; Stellungnahme vom 20.4.2020 S. 1 [act. 16]; Stellungnahme SID vom 7.5.2020 S. 1 [act. 18]). Nach dieser Stelle war er als Nebenerwerb im Be-

reich der Liegenschaftsverwaltung («Facility Management») tätig. Vom 1. Juni bis zum 12. Juli 2019 erhielt er einen Nettolohn von Fr. 1'297.-- (BB 12) und vom 25. Juli bis zum 16. August 2019 erzielte er einen Nettolohn von Fr. 641.-- (BB 11). Seit September 2019 sind keine weiteren Zusatzanstellungen mehr belegt. Da die aktuellen Verhältnisse ausschlaggebend sind (vgl. vorne E. 3.3), ist beim Beschwerdeführer nach wie vor nur die 80 %-Stelle im Spital zu berücksichtigen, die ein regelmässiges Einkommen sicherstellt. Es überrascht denn auch nicht, dass es ihm nicht gelungen ist, längerfristig ein Arbeitspensum von (deutlich) über 100 % zu bewältigen. Über die Periode von Januar 2019 bis März 2020 erzielte der Beschwerdeführer ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto Fr. 2'984.45 (BB 6-9: Fr. 44'122.05 plus Anteil des 13. Monatslohns für Januar bis März 2020 von Fr. 645.--, geteilt durch 15 Monate). Wird diesem Durchschnittslohn die allfällige Kinderzulage für die Beschwerdeführerin 3 hinzugerechnet (Fr. 230.--; vgl. Akten MIDI 9C pag. 72), ist im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren von einem leicht höheren monatlichen Gesamteinkommen von Fr. 3'214.45 auszugehen.

3.6 Die Beschwerdeführenden bringen zudem vor, dass der Beschwerdeführerin 2 im gleichen Spital, das ihren Ehemann beschäftigt, eine 80 %-Anstellung in Aussicht gestellt worden sei. Dies sei bei den Einnahmen ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme vom 20.4.2020 S. 1 [act. 16]). – Ein künftiges Erwerbseinkommen kann grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn die Stelle zugesichert worden ist. Zudem muss die Betreuung der Beschwerdeführerin 3 sichergestellt sein (vgl. vorne E. 3.3). Die Beschwerdeführenden können für die besagte Anstellung keine schriftliche Bestätigung vorlegen. Die Beschwerdeführerin 2 müsste nach Einreise in die Schweiz vielmehr den gängigen Bewerbungsprozess durchlaufen, um die Stelle zu erhalten (vgl. Stellungnahme vom 20.4.2020 S. 1 [act. 16]). Unter diesen Umständen kann nicht von einer zugesicherten Stelle im Sinn der Rechtsprechung ausgegangen werden. Die Anstellung an sich sowie die Rahmenbedingungen sind völlig offen, sodass ein auf längere Frist gesichertes Einkommen der Ehefrau ungewiss ist (vgl. auch Stellungnahme SID vom 7.5.2020 S. 1 [act. 18]). Unabhängig davon wäre auch die Betreuung der Beschwerdeführerin 3 nicht nachgewiesen. Es kann damit kein zukünftig realisierbares Einkommen der Ehefrau berücksichtigt werden.

3.7 Des Weiteren machen die Beschwerdeführenden ein niedrigeres Existenzminimum nach SKOS geltend. Der Familie stehe der «höchst mögliche Abzug der Prämienverbilligung» im Umfang von Fr. 776.30 zu (Stellungnahme vom 18.4.2019 S. 2 [act. 7]). – Der Beschwerdeführer hat für die Periode von Januar bis Oktober 2020 Anspruch auf eine Prämienverbilligung von monatlich Fr. 221.-- (Höchstbetrag für die Prämienregion 1 im Kanton Bern [BB 13]). Es ist davon auszugehen, dass beim gleichbleibenden massgebenden Einkommen der ganzen Familie auch für seine Ehefrau und Tochter die entsprechenden Höchstbeträge für die Prämienregion 1 im Kanton Bern ausbezahlt würden (Fr. 221.-- bzw. Fr. 61.90; vgl. Berechnungsschema ab 1.1.2020 S. 3, einsehbar unter: <www.jgk.be.ch>, Rubriken «Prämienverbilligung/Mehr zum Thema»). Die Krankenkassenprämien verringern sich dadurch verglichen mit der vorinstanzlichen Berechnung monatlich um Fr. 503.90. Das Existenzminimum der Familie nach SKOS beträgt damit nunmehr Fr. 3'994.80.

3.8 Bei einem angepassten Existenzminimum nach SKOS von Fr. 3'994.80 und einem leicht erhöhten Einkommen von Fr. 3'214.45 beträgt der monatliche Fehlbetrag somit immer noch Fr. 780.35. Selbst wenn der Beschwerdeführer neben seiner 80 %-Anstellung am Spital in einem gewissen Rahmen Zusatzeinkünfte erzielen könnte, würde dies nicht ausreichen, um den Bedarf der Familie zu decken. So räumt er auch selber ein, sein aktuelles Einkommen erreiche – unter Berücksichtigung des tieferen Existenzminimums aufgrund der Prämienverbilligung – nicht diejenigen «Werte, wie sie von der Sicherheitsdirektion bzw. vom Migrationsdienst verlangt werden» (vgl. Stellungnahme vom 20.4.2020 S. 1 [act. 16]).

4.

Insgesamt kann die wirtschaftliche Situation im heutigen Zeitpunkt nicht als hinreichend gesichert erachtet werden, um im Fall des Nachzugs eine nicht auf Dauer ins Gewicht fallende Sozialhilfeabhängigkeit der Familie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Somit ist die Voraussetzung von Art. 44 Bst. c AuG (nach wie vor) nicht erfüllt. Der Familiennachzug der Beschwerdeführerinnen kann folglich nicht bewilligt werden. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob darüber hinaus die Frist für den Nachzug der Beschwerdeführerin 3 nach Art. 47 Abs. 1 AuG verpasst worden ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 2c).

5.

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'500.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.